

Winzerfest 2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verwaltungsausschuss	15.01.2019	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Als Termin für das diesjährige Winzerfest wurde vom Gemeinderat bereits das Wochenende vom 13. bis 16. September 2019 festgelegt.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Programmgestaltung für das Winzerfest vom 13. bis 16. September 2019 und den damit verbundenen Kosten wird zugestimmt.
2. Das Motto für den Festzug wird zur Kenntnis genommen:
„1219 – 2019“ Stadterhebung vor 800 Jahren
3. Das Festabzeichen soll unverändert 2,50 Euro kosten und ist für die Veranstaltungen am Sonntag von 10 Uhr bis 15 Uhr gültig.
4. Den Kosten für den Festzug wird zugestimmt.
5. Zur Überdachung des Kelterplatzes soll ein Schirm gemietet werden. Die Kosten für die Leihgebühr liegen bei ca. 23.000 Euro.
6. Die Bewirtung des Kelterplatzes erfolgt durch die Vereine, die bisher dort schon einen Stand bewirtschaftet haben.
7. Die Sperrzeiten werden an allen Tagen auf 2 Uhr festgesetzt.
8. Die Standgelder und das Korkengeld werden nicht erhöht; (Standgeld 700 bzw. 600 Euro, Korkengeld 1,50 bzw. 1 Euro).
9. Kellerbetreiber werden wie Vereine behandelt (Gestattungsgebühren, Musikzuschuss, kein Festbeitrag, kein Korkengeld).

10. Vereine, die an mindestens 2 Tagen Live-Musik anbieten, erhalten einen Zuschuss von max. 1.000 Euro als Musikbeitrag. Die Ausgaben sind zu belegen. Sofern die Ausgaben unterhalb des beschriebenen Höchstbetrages liegen, wird entsprechend weniger ausbezahlt.
11. Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, der in Ziffer IV aufgeführten Rechtsverordnung über die Sperrzeit während des Winzerfestes zuzustimmen.
12. Den Kosten für das Feuerwerk mit 12.000 Euro wird zugestimmt.
13. Der Einrichtung eines Zubringerbusses in der beschriebenen Form und den Kosten wird zugestimmt.
14. Der musikalischen Unterhaltung im Schulhof der Schule am Steinhaus, im Hof des Steinhauses, auf dem Marktplatz und dem Kelterplatz in der beschriebenen Form wird zugestimmt.
15. Dem Einsatz eines Sicherheitsdienstes in der beschriebenen Form wird zugestimmt.

III. Begründung

I. Bewirtschaftung des Kelterplatzes

Das Bewirtschaftungskonzept auf dem Kelterplatz mit den Vereinen TSV Ottmarsheim, Chorgemeinschaft, Spvgg, HHC Walheim-Besigheim, EK Besigheim Handball, Radsportverein und der Fa. Mayer, Erligheim, hat sich bewährt und soll so beibehalten werden.

Wie in den Vorjahren, soll auf dem Kelterplatz wieder eine Bühne aufgebaut werden, auf der verschiedene Musikgruppen, benachbarte Musikvereine und die Stadtkapelle Besigheim spielen.

Zeltüberdachung

Als Überdachung für den Kelterplatz wurde bereits vorsorglich für das Winzerfestwochenende wieder der große Schirm bei der Firma Magic Sky GmbH für ca. 23.000 Euro reserviert.

II. Programm für das Winzerfest vom 13. bis 16. September 2019

Die Stadtverwaltung schlägt für das Besigheimer Winzerfest folgendes Programm vor:

Freitag, 13. September 2019

Eröffnung auf der Bühne Kelterplatz

Beginn: 19:30 Uhr

- Anschießen des Festes durch den Schützenverein und Aufmarsch der Schultesgruppe.
- Festeröffnung durch Bürgermeister Steffen Bühler mit Einsetzung der neuen Weinprinzessin
- Musikalische Unterhaltung bis 24 Uhr durch die All Style Groove Band aus Löchgau
- Musikalische Unterhaltung bis 24 Uhr auf dem Marktplatz mit einer Band

Samstag, 14. September 2019

14.00 Uhr	Fischerstechen auf der Enz
15.00 + 17.00 Uhr	Stadtführungen in Deutsch
16.00 Uhr	Stadtführung in Englisch
Nachmittags	Neues Angebot; Segway- und Planwagenfahrten in die Weinberge und evtl. Angebot eines Kinderprogramms.
18.00 – 24.00 Uhr	Musikalische Unterhaltung auf dem Kelterplatz durch eine Musikkapelle aus der Nachbarschaft.
19.00 – 23.00 Uhr	Musikgruppe auf dem Markplatz (Programmgestaltung durch Bewirtschafter des Marktplatzes)

Sonntag, 15. September 2019

8.30 Uhr	Winzerfestblasen vom Waldhornturm mit den Posaunenchor aus Besigheim und Ottmarsheim
10.00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst
11.00 Uhr	Frühschoppenkonzert auf dem Kelterplatz
11.00 Uhr	Empfang der Ehrengäste und der Gäste aus den Partnerstädten in der Stadthalle Alte Kelter
11.00 – 13.00 Uhr	Stocherkahnfahrten auf der Enz
12.30 Uhr	Aufstellung des Festzuges
13.00 - 15.00 Uhr	Festzug mit ca. 70 Gruppen durch die Innenstadt unter dem Motto: „1219 – 2019“ Stadterhebung vor 800 Jahren Die Kommentierung des Festzuges würde wieder durch Moderator Gerd Motzkus und dem 1. Beigeordneten Klaus Schrempf erfolgen.
15.00 Uhr	Begrüßung der Gäste durch Bürgermeister Steffen Bühler auf der Bühne auf dem Kelterplatz, anschließend musikalische Unterhaltung auf dem Platz durch verschiedene Musikkapellen aus den Nachbargemeinden
15.00 Uhr	Volkstänze und Darbietungen auf der Bühne auf dem Marktplatz
15.00 – 17.00 Uhr	Stocherkahnfahrten auf der Enz
19.00 Uhr	Musikalische Unterhaltung auf der Bühne vor dem Rathaus
21.00 Uhr	Feuerwerk (im Bereich des Wasserkraftwerkes im Burgacker)

Montag, 16. September 2019

	Kindernachmittag auf dem Festplatz an der Enz
15.00 - 18.00 Uhr	Weinprobe in der Stadthalle Alter Kelter, Großer Saal, mit Verleihung der Weinorden
19.30 - 23.00 Uhr	Musikalische Unterhaltung auf dem Kelterplatz: Bereits im Juni 2018 hatte die Verwaltung vorgeschlagen, dass die Partyband „Blaumeisen“ wieder zum Abschluss auf dem Kelterplatz auftritt. Die Verwaltung wurde damals gebeten, zusammen mit Neckar Enz Kulturevents einen Vorschlag für eine andere Stimmungskapelle zu erarbeiten. Als Alternative käme die Band „Campus“ aus Steinheim in Frage, die bereits bei den Musik- und Weintagen im September 2018 in der Stadthalle aufgetreten ist. Bei einem Engagement dieser Kapelle wäre allerdings zu bedenken, dass das Repertoire dieser Gruppe nur eine bestimmte Altersklasse bedient. Nach Einschätzung der Verwaltung würde die Gruppe „Blaumeisen“ ein breiteres Musikspektrum abdecken, weshalb in deren Musikrichtung alle Altersklasse musikalisch bedient würde. Die Verwaltung tendiert deshalb dazu, für Montagabend wieder die Gruppe Blaumeisen zu verpflichten. Vertragsgespräche wurden allerdings noch mit keiner Gruppe geführt. Dieser Programmpunkt müsste nochmals gründlich beraten werden.

III. Bewirtschaftung

a) Sperrzeiten

Beim letzten Winzerfest wurden die Sperrzeiten einheitlich an allen Tagen auf 2.00 Uhr festgesetzt. Diese Regelung wurde und wird sowohl von der Polizei als auch von den Vertretern der teilnehmenden Vereine positiv beurteilt. Deshalb strebt die Stadt hier keine Änderung an.

b) Gestattung

Die Betreiber von Kellern und Ständen während des Winzerfestes erhielten von der Stadtverwaltung bisher eine Gestattung für die Schankwirtschaft. Hierfür wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Besigheim verlangt, diese beträgt 15,50 Euro/1. Tag, die folgenden Tage kosten 6,00 Euro/Tag. Es sollte nur eine Gestattung für das gesamte Winzerfest – also für 4 Tage – erteilt werden, die Gebühr beträgt somit 33,50 Euro. Gestattungen für einen kürzeren Zeitraum sollten nicht erteilt werden. Vereine sind von der Gebührenerhebung beim Winzerfest befreit.

Um einen Anreiz für Kellerbewirtschafter zu schaffen, sollte auf die Gestattungsgebühren bei Kellern wie bei der Regelung für Vereine verzichtet werden. Aufgrund von Vorkommnissen und Erfahrungen mit einigen Betreiber von Ständen und Kellern bei den vergangenen Winzerfesten, können diese nur dann erneut eine Gestattung erhalten, wenn sie vorher an einem Gespräch mit der Polizei und dem Ordnungsamt wegen der Auflagen und der Einhaltung der Sperrzeit teilgenommen haben.

c) Standgeld

Das Standgeld wurde letztmals 2015 angepasst:

für private Bewirtschafter und Standbetreiber wurde das Standgeld im Bereich Kelterplatz bis zur Südseite des Marktplatzes auf 700 Euro + MwSt. festgesetzt. Für den Bereich Marktplatz Richtung Kirche auf 600 Euro + MwSt. Auch für 2019 soll diese Regelung weiterhin gelten.

Alle Gaststätten in der Haupt-, Kirch- und Bahnhofstraße, die eine Sondernutzungserlaubnis für die Bewirtung von Freiflächen während des Jahres haben, müssen beim Winzerfest die ausgewiesenen Standgebühren bezahlen, da die Bewirtschaftung dieser Freiflächen beim Winzerfest von der Sondernutzungserlaubnis ausgeschlossen ist.

d) Festbeitrag

Bewirtschafter auf privaten Flächen bezahlen neben den Gebühren für eine Wirtschaftserlaubnis ein Korkengeld und einen „Festbeitrag“ in Höhe von 50 % der Standgelder für den betreffenden öffentlichen Bereich. Um die Motivation einer Kellerbewirtschaftung zu erhöhen, schlägt die Verwaltung vor, künftig auch die privaten Betreiber von Kellerschenken von der Gebührenerhebung zu befreien.

e) Korkengeld und Kellerbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der historischen Gewölbekeller in der Altstadt ist mit erhöhten Sicherheitsauflagen verbunden und erfordert zur Vorbereitung und Durchführung der Bewirtschaftung einen hohen Personaleinsatz. Außerdem können diese Keller nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn ein attraktives musikalisches Unterhaltungsprogramm angeboten wird.

Die Grundkosten liegen bei der Bewirtschaftung von Kellern höher, als bei den Bewirtschaftern, die z.B. „nur“ einen reinen Weinausschank anbieten. Um die für Besigheim einzigartige Festatmosphäre in den Kellern zu erhalten und auch weiterhin attraktiv zu gestalten, sollten alle Kellerbetreiber von der Bezahlung eines Korkengeldes ausgenommen werden (vgl. Regelung Winzerfest 2015 und 2017) und wie Vereine behandelt werden (das bedeutet kein Festbeitrag, keine Gestattungsgebühren, Musikzuschuss wie bei den Vereinen und keine Bezahlung eines Korkengelds).

Außer dem Fasskeller in der Stadthalle, befinden sich alle anderen Keller meist im Bereich zwischen Steinhaus und Marktplatz. Um die Motivation zur Bewirtschaftung dieses Bereichs weiterhin aufrecht zu erhalten, sollten die Vereine und Kirchen im beschriebenen Stadtbezirk – wie schon 2017 – zusätzlich noch finanziell unterstützt werden. Bisher wurde für den Fasskeller 2.000 Euro und für den Steinhaus- und Dekanatskeller jeweils 1.000 Euro als Musikbeitrag gewährt, sofern an mindestens 2 Tagen Live-Musik angeboten wurde.

Diese Regelung sollte weiterhin gelten und künftig auch so für die privatbetriebenen Keller übernommen werden. Die Ausgaben wären zu belegen. Sofern die Ausgaben unterhalb des beschriebenen Höchstbetrages liegen, wird entsprechend weniger ausbezahlt (Regelung für andere Vereine siehe Ziffer VIII „Musikalische Unterhaltung“).

Edgar Braune und Marco Ziemer haben sich bereiterklärt, den Fasskeller über das Winzerfest zu betreiben. Freitags und samstags wäre Unterhaltung mit Partymusik durch eine Band oder DJ geplant, am Sonntag ist das Angebot „Komödie und Wein“ vorgesehen. Dafür würde die Stadt wie bisher keine Gebühren erheben und das Musikprogramm wie beschrieben finanziell unterstützen.

Die Verwaltung schlägt keine Erhöhung des Korkengelds vor. Für den Bereich Kelterplatz bis zur Südseite des Marktplatzes beträgt es 1,50 Euro + MwSt. Für die Stände ab dem Marktplatz bis zum Steinhaus liegt es bei 1,00 Euro + MwSt.

Eine Empfehlung für die Weinpreise soll gemeinsam zwischen Stadtverwaltung, der Felsengartenkellerei und den bewirtschaftenden Vereinen erarbeitet und ausgesprochen werden.

f) Erscheinungsbild der Stände

Die Stände sind so zu gestalten, dass sie optisch ansprechend sind. Sogenannte Partyzelte oder ähnlich Ausführungen sind als Stand nicht zulässig. Beim Winzerfest sollte auf die Einhaltung dieser Vorgaben streng geachtet werden. Es sollte unbedingt der Weinfestcharakter erhalten bleiben und keine Straßenfestatmosphäre entstehen. Dies wurde ausdrücklich von einigen Vereinsvertretern und zahlreichen Besuchern an die Verwaltung herangetragen.

Die Anzahl der Döner- und Kebab-Stände sollte wie bei den vorangegangenen Winzerfesten auf max. 5 Stände beschränkt werden, um ein Überangebot zu vermeiden.

g) Obere Kirchstraße

Die obere Kirchstraße sollte durch weitere Angebote attraktiver werden. Im Hof der Schule am Steinhaus wäre die Einrichtung eines sog. Foodcourts denkbar. Allerdings sollte dort dann auch an allen Tagen Live-Musik angeboten werden. Zunächst sollten die Vereine und private Standbetreiber, die bisher schon beim Winzerfest dabei waren angesprochen werden, ob Interesse an einer solchen Bewirtschaftungsart in diesem Bereich besteht. Falls aus diesem Kreis kein Interesse bestünde, würde die Verwaltung auf externe Bewirtschafter zugehen und zusammen mit diesen ein Konzept für diesen Bereich entwickeln.

IV. Rechtsverordnung über die Sperrzeit während des Winzerfestes vom 13. bis 16.09.2019

Anlässlich des Winzerfestes benötigen die teilnehmenden Vereine und Personen, die einen Stand oder Keller bewirtschaften, eine Gestattung nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes.

Die Sperrzeit soll einheitlich an allen Tagen auf 2 Uhr festgesetzt werden (vgl. Ziff. III a)

Die Sperrzeiten der Gaststätten richten sich nach § 9 der Gaststättenverordnung, nach der die Sperrzeit um 3 Uhr beginnt, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 5 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

Wie beim letzten Winzerfest sollte die Sperrzeitregelung auch wieder auf die Gaststätten übertragen werden, d. h., dass für alle (sowohl Stände und Keller als auch Gaststätten) eine einheitliche Sperrzeit gilt.

Insbesondere die Polizei und auch die Stadtverwaltung sind an einer „Vereinheitlichung“ der Sperrzeit interessiert. Es hat sich in den Vorjahren gezeigt, dass nach offiziellem Festende die Gastwirtschaften am Rande des Festgeschehens aufgesucht werden und es dadurch immer wieder zu Störungen kam (Randale, Beschädigungen in der Stadt usw.).

Eine individuelle Regelung über die Gaststättenkonzession in Form einer Auflage wird seitens des Landratsamtes als rechtlich schwierig erachtet. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann gem. § 11 der Gaststättenverordnung die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Ein öffentliches Bedürfnis an einer einheitlichen Sperrzeit für alle Mitwirkenden liegt während des Winzerfestes im Interesse aller Beteiligten. Deshalb liegt es im Ermessen der Stadt, eine solche Rechtsverordnung zu erlassen.

Nach § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Erlass einer Rechtsverordnung i. S. v. § 11 der Gaststättenverordnung zuständig.

Deshalb wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, als Sperrzeitenregelung über das Winzerfest 2019 nachfolgende Rechtsverordnung zu beschließen:

Rechtsverordnung über die Sperrzeit während des Winzerfestes vom 13. bis 16. September 2019

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.11.1998, BGBl. I, S. 3418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007, BGBl. I, S. 2246, von § 1 Abs. 5 und § 11 der Gaststättenverordnung i.d.F. vom 18.02.1991, GBl. S. 195 und von § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 24.07.2000, GBl. S. 582, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013, GBl. S. 55, hat der

Gemeinderat am folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 9 der GastVO beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Besigheim während des Winzerfestes 2019 jeweils in den Nächten zum 14., 15., 16. und 17. September um 2 Uhr.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Besigheim, den
Gez.
Steffen Bühler
Bürgermeister

V. Festzug

Als Festzugmotto wird vorgeschlagen:

„1219 – 2019“ Stadterhebung vor 800 Jahren

Zusammen mit Hans-Jürgen Groß vom Besigheimer Geschichtsverein wurde für das Motto folgender geschichtlicher Zusammenhang ermittelt:

1219: Markgraf Hermann V. ist bereits im Besitz von Besigheim und erhält von Kaiser Friedrich II. zusätzlich noch Lauffen und Sinsheim mit dazu. Stuttgart und Hoheneck waren ebenfalls schon in seinem Besitz. Sinsheim, Lauffen und Hoheneck waren bereits durch eine Burg und Befestigungsanlagen gesichert. Um sein neues Territorium am Neckar zu schützen, musste unbedingt noch Besigheim befestigt werden.

Da er 1221 am 6. Kreuzzug teilnimmt, muss er in der Zeit von 1219 bis 1220 oder erst nach seiner Rückkehr 1222 vom Kreuzzug die Befestigung von Besigheim in Auftrag gegeben haben. Stuttgart erhält 1219 Stadtrecht. Vieles spricht deshalb dafür, dass zumindest mit der Befestigung von Besigheim 1219 bereits begonnen wurde und die Stadt zu diesem Zeitpunkt auch das Stadtrecht erhielt.

Da schon vor 1219 gegen den Kaiser und direkt auch gegen die Badener opponiert wurde, kann davon ausgegangen werden, dass mit der Befestigung von Besigheim Eile geboten war. Ein Baubeginn der Befestigungsanlagen im Jahre 1219 steht auch in keinem Widerspruch zum Beginn des Baus des ersten Teil des Oberen Turms. 12 Jahre später ist bereits ein Vogt für Besigheim urkundlich nachgewiesen, was bedeuten würde, dass Besigheim bereits 1231 Stadt war und somit zu diesem Zeitpunkt befestigt sein musste.

Obwohl Markgraf Hermann V. dem Rat am Hofe des Königs Heinrich (VII.) angehörte, geht dieser später mit seinen verbündeten Adeligen gegen die Badener und somit auch indirekt gegen seinen Vater den Kaiser Friedrich II. vor. Liebenstein, von Heinrich unterstützt - wird Gegenpol zu Besigheim. Soweit die Ausführungen des Geschichtsvereins Besigheim.

Bei den vergangenen Winzerfestumzügen standen hauptsächlich Themen um den Weinbau im Vordergrund. 2017 war der Umzug der Wiederkehr des Thesenanschlages von Martin Luther gewidmet, weshalb die Verwaltung vorschlägt, in diesem Jahr ein auf die Stadt bezogenes geschichtliches Datum als Thema im Festzug darzustellen.

Die Ausgaben des Festzuges beliefen sich in den vergangenen Jahren auf Beträge zwischen 20.000 Euro und 25.000 Euro. Die Kosten konnten größtenteils durch den Verkauf der Festabzeichen abgedeckt. Auch für 2019 wäre für den Festzug ein Kostenrahmen im bisherigen Umfang vorzusehen. Ein Festabzeichen soll wie bisher 2,50 Euro kosten (Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sind frei).

Folgende Entschädigungssätze werden für die Festzugteilnehmer vorgeschlagen:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Kutschen - je nach Anreiseweg | 200 – 350 Euro |
| 2. Reiter mit Pferd | 50 Euro |
| 3. Landwirtschaftliche Zugmaschine mit Anhänger | 35 Euro |
| 4. auswärtige Festzuggruppen
Fahrkosten + Zehrgeld pro Person (bisher 5 Euro) | 7,50 Euro |
| 5. einheimische Festzuggruppen sollten kostenlos teilnehmen, den teilnehmenden Schülern sollte allerdings ein Zehrgeld von 3 Euro bezahlt werden. | |

Es wird vorgeschlagen, den Festumzug wieder in der Hauptstraße für die Zuschauer über Lautsprecher zu kommentieren. Moderator Gerd Motzkus wäre wieder bereit, zusammen mit dem 1. Beigeordneten Klaus Schrempf nähere Erläuterungen zu den einzelnen Festzuggruppen zu geben.

VI. Feuerwerk

Auch für 2019 wird vorgeschlagen, ein Feuerwerk durchzuführen. Kostenpunkt des Feuerwerkes ca. 12.000 Euro .

VII. Zubringerdienst

Um den Nachhauseweg für die Besucher des Winzerfestes problemloser zu gestalten, wurde bei den letzten Winzerfesten ein Zubringerbus eingerichtet, der die Stadtgebiete von Besigheim und die umliegenden Gemeinden angefahren hat. Die Meinung der Fahrgäste war überaus positiv. Auch die Parkplatzsituation entschärft sich durch den Einsatz des Shuttlebusses.

Deshalb sollte auch dieses Jahr das Angebot wieder gemacht werden. Aufgrund der guten Resonanz wird vorgeschlagen, den Zubringerdienst bereits freitags wieder anzubieten. Der Busverkehr in die umliegenden Gemeinden war kostendeckend. Pro Fahrt kostet eine Fahrkarte für Erwachsene 1,50 Euro, für Kinder 0,50 Euro.

VIII. Musikalische Unterhaltung

Auf den Bühnen und an den Ständen ist die musikalische Unterhaltung spätestens um 24.00 Uhr einzustellen. In den Kellern ist die Musik ab 24.00 Uhr so zurück zu nehmen, dass sie außerhalb des Kellers nicht mehr gehört werden kann. Spätestens um 1.30 Uhr ist die musikalische Unterhaltung zu beenden.

Da für die musikalische Unterhaltung in den historischen Gewölbekellern ein Zuschuss gewährt werden soll (s. Ziff. III e), sollten wie beim letzten Winzerfest auch andere Vereine einen Zuschuss von 1.000 Euro als Musikbeitrag erhalten (wie z. B. Sportschützen, Tennisclub Ottmarsheim). Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mindestens an 2 Tagen Live-Musik angeboten wird. Die Ausgaben sind zu belegen. Sofern die Ausgaben unterhalb des beschriebenen Höchstbetrages liegen, wird entsprechend weniger ausbezahlt.

Steinhausgarten

Wie bei den letzten Winzerfesten soll dort wieder auf Kosten der Stadt eine Bühne aufgebaut werden um Musikgruppen spielen zu lassen, damit das Fest nicht bereits bei der Schule am Steinhaus zu Ende ist. Der Steinhausgarten sollte ebenfalls wieder bewirtschaftet werden.

Schulhof Förderschule

Auf der vorhandenen Bühne sollte zur Steigerung der Attraktivität der oberen Kirchstraße von Freitag bis Montag wieder eine Band spielen. Der/die Bewirtschafter des Hofes sollte/n sich möglichst an den Ausgaben für die Bands beteiligen.

Marktplatz

Für den Marktplatz wird eine Bühne (ca. 8 x 10 m) gemietet. Die Kosten liegen bei ca. 2.000 Euro. Freitag- und Sonntagabends sollte jeweils eine Band spielen. Am Samstag und Sonntagnachmittag sind Aufführungen u. a. mit Volkstänzen geplant

Kelterplatz

Siehe Abschnitt I.

IX. Sicherheitskonzept

Seit vielen Jahren ist die Polizei beim Winzerfest an allen 4 Tagen fast rund um die Uhr präsent. Dies hat sich sehr gut bewährt und ist auch für das Winzerfest 2019 vorgesehen.

Das Sicherheitskonzept für das Winzerfest 2019 wird zusammen mit der Polizei erarbeitet. Bei Bedarf wird ein externes Büro für die Erarbeitung eines allgemeinen Sicherheitskonzepts eingeschaltet.

Zusätzlich zum Streifengang der Polizei wurde in den letzten Jahren Freitag- und Samstagabends ein Security-Dienst eingesetzt, der auch die Brandsicherheitswache in den Kellern übernommen hat und auch bei der Absicherung des Festzuges eingesetzt war. Auch dieser Einsatz hat sich bestens bewährt und soll beim diesjährigen Winzerfest fortgeführt werden.

Bei der Nachbesprechung mit den Ordnungskräften zum Winzerfest 2017 wurde insbesondere von der Polizei darum gebeten, dass bei Nichteinhalten von Auflagen bei der Bewirtschaftung und der musikalischen Unterhaltung (wie z. B. Sperrzeit, Ende der musikalischen Unterhaltung, u. ä.) entsprechende Konsequenzen gezogen werden: wie z. B. die Verhängung eines Bußgeldes oder die Schließung eines Standes oder Kellers.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushaltsplan sind für das Winzerfest auf Seite 105 als Ausgaben 140.000 Euro vorgesehen.